

## Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser

Der Bau einer Versickerungsanlage auf dem eigenen Grundstück ist möglich, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Sickeranlage das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Generell gilt, dass anfallendes Niederschlagswasser nach § 55 WHG ortsnah versickert oder verrieselt werden soll. Nach § 69 (1) WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt.

Wenn das anfallende Niederschlagswasser von Hof- oder Wegflächen in eine Versickerungsanlage eingeleitet wird, die eine Versickerung über die belebte Bodenzone nicht ermöglicht (Sickerschacht, Direkteinleitung in eine Rigole) so gelten die allgemeinen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wonach die Errichtung bzw. der Betrieb einer Sickeranlage § 8 Abs. 1 des WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG bedarf. Die Planung und Errichtung dieser Anlagen hat gemäß der Hinweise der ATV A138 zu erfolgen. Der Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Generell ist bei der Planung von Versickerungsanlagen ist darauf zu achten, dass im Bereich der Anlage keine Vorbelastungen bzw. Ablagerungen vorhanden sind. Im Bereich der Sickeranlage dürfen keine Recyclingmaterialien, Schlacken, Aschen oder ähnliches eingebaut werden bzw. das Gelände darf im Vorfeld damit nicht aufgefüllt worden sein.

Für die Versickerung über eine Anlage gibt es im Wesentlichen folgende Möglichkeiten:

- Muldenversickerung
- Rigolenversickerung
- Rohrrigolenversickerung

Voraussetzung für die Errichtung einer Versickerungsanlage ist am geplanten Standort der ausreichende Abstand der Versickerungsanlage (wirksame Sickerschicht) zum Grundwasser ( $\geq 1,00$  m zum mittleren höchsten Grundwasserstand) sowie ein ausreichend sickerfähiger Untergrund. Hierbei ist der Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ - Wert) des Bodens zu betrachten. Als sickerfähig kann der Boden bei einem  $k_f$ - Wert von  $1 \cdot 10^{-3}$  bis  $1 \cdot 10^{-6}$  m/s angesehen werden. Dieses sind im Wesentlichen Böden im Bereich der Sande (Grobsande bis schluffiger Sand). Der Abstand einer Versickerungsanlage zu Gebäuden auch Nachbaubargebäuden ist zum Schutz vor Vernässung so zu wählen, dass zum einen ein Mindestabstand von 0,5 m zur Baugrubenböschungsoberkante eingehalten wird, zum Anderen der Abstand der Anlage zum Fußpunkt der Baugrube muss mindestens der 1, 5 fachen Baugrubentiefe entsprechen. Der größere Abstand zum Gebäude muss dann eingehalten werden.

Nach § 33 des Nachbarschaftsgesetzes des LSA sind bauliche Anlagen vom Grundstücksbesitzer so zu errichten, dass Abwässer nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten können. Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes durch eine Sickeranlage sind bei einem Mindestabstand von 2 m in der Regel nicht zu erwarten. An eine Rohr-/Rigolenversickerung sollten nur Dachflächen angeschlossen werden. Bei diesen Systemen ist es zu empfehlen, eine Vorbehandlung (Absetzschacht, Sandfang) vorzuschalten. Dadurch wird der Eintrag von Blättern, Staub und ähnlichem verhindert und die Sickeranlage kann nicht zugesetzt werden. Des Weiteren ist zu empfehlen, einen Spülschacht am Rigolenende (bei längeren Anlagen) zur Wartung der Anlage anzuordnen. Das erforderliche Speichervolumen der Rohrigole ist unterhalb des Sickerrohres anzuordnen, sofern ein Rückstau bei Starkniederschlägen ausgeschlossen werden soll. Die Durchlässigkeit des Oberbodens bei Muldenversickerungen kann z. B. durch Beimengung von Sand verbessert werden. Die Versickerungsflächen sollten nach Fertigstellung mit einer Vegetationsschicht (z.B. durch Rasenansaat) versehen werden.